

Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen
für die Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet

zwischen der

Gemeinde Hemmingen
(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

und der

Neckar Netze GmbH & Co. KG
(nachstehend „Konzessionärin“ genannt)

§ 1

Ziel des Vertrages

¹Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung gemäß § 3 Nr. 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit im Konzessionsgebiet mit elektrischer Energie, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

²Die Konzessionärin wird das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen betreiben. ³Für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende maßgebliche Erfordernisse, die einen reibungslosen und modernen Netzbetrieb ermöglichen, wird die Konzessionärin im Blick haben. ⁴Dies kann folgende Themen betreffen: Investitionsfähigkeit, Vermeidung von Fachkräftemangel, Weiterbildung des Personals, Digitalisierung von Prozessen, Störungs- und Krisenmanagement, IT-Sicherheit, klimafreundlicher Netzbetrieb, kommunale Wärmeplanung und innovative Kundenlösungen.

⁵Im Hinblick auf dieses Ziel werden Gemeinde und Konzessionärin vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 2

Art und Umfang des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes

- (1) ¹Die Konzessionärin errichtet und betreibt im gesamten Konzessionsgebiet (entsprechend der Anlage Karte) ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine allgemeine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. ²Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Konzessionärin. ³Diese führt als Netzbetreiberin in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Normen, Regeln und Vorgaben den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch. ⁴Die Konzessionärin wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen. ⁵Eine Anschlusspflicht besteht im Rahmen der §§ 17, 18 EnWG.

- (2) Die Konzessionärin sichert eine 24/7-Störungshotline zu.
- (3) ¹Die Konzessionärin stellt sicher, dass ein Ansprechpartner für den kontinuierlichen Austausch mit der Gemeinde zur Verfügung steht. ²Die Konzessionärin hält die Kontaktdaten des Ansprechpartners jederzeit aktuell.

§ 3

Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Die Gemeinde gestattet der Konzessionärin, alle im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Verteilungsanlagen zur Verteilung und Abgabe von elektrischer Energie im Konzessionsgebiet zu benutzen. ²Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Verteilungsanlagen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Konzessionsgebiet dienen. ³An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird der Konzessionärin ein entsprechendes dingliches Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt.
⁴Verteilungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Anlagen für den Netzbetrieb, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Kabel, Leitungen, Netzstationen sowie Mess-, Steuer- und Telekommunikationseinrichtungen.
⁵Für durch die Konzessionärin neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (2) ¹Benötigt die Konzessionärin zur Errichtung von Verteilungsanlagen gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an die Konzessionärin zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der Konzessionärin aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. ²Die hierbei anfallenden Kosten trägt die Konzessionärin.
- (3) ¹Für Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der Konzessionärin auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. ²Die Konzessionärin zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. ³Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten

Grundstücken sind dies die mit den jeweiligen zuständigen Forstbehörden und Bauernverbänden zu vereinbarenden Sätze. ⁴Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Konzessionärin.

- (4) ¹Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Konzessionärin befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde die Konzessionärin rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. ²Sofern Verteilungsanlagen der Konzessionärin nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Konzessionärin zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. ³Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (5) ¹Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der Konzessionärin über die Leitungsführung verständigt.

²Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. ³Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

⁴Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 6.

⁵Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der Konzessionärin besteht.

- (6) ¹Bei Vergabe von Wegenutzungsrechten gemäß § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – soweit gesetzlich zulässig – den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. ²Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Verteilungsanlagen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 6 stellt.

§ 4

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Konzessionärin an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
- (2) ¹Die maßgebliche Einwohnerzahl für die Bemessung der Konzessionsabgabe ist die durch das zuständige statistische Landesamt fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl (§ 2 Abs. 2 KAV) zum 30. Juni eines Jahres. ²Ändert sich die Größenklasse der Gemeinde, ist diese Änderung ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres anzuwenden.
- (3) ¹Liefern Dritte im Wege der Durchleitung elektrische Energie an Letztverbraucher, so sind von der Konzessionärin für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Konzessionärin bei einer Lieferung durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. ²Dies gilt, solange und soweit es der Konzessionärin möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und in Rechnung zu stellen.
- (4) Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen von elektrischer Energie entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben, wird die Konzessionärin von ihm einen Nachweis in einer nach der KAV geeigneten Form verlangen.
- (5) ¹Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 KAV kumulativ anzuwenden.
²Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit elektrischer Energie beliefert, die er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Konzessionärin für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.
- (6) ¹Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Konzessionärin vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. ²Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.
³Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.

- (7) Die Konzessionärin wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die Konzessionärin insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde auf Anforderung zu überlassen.
- (8) Die Gemeinde erhält einen Nachlass im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang (Kommunalrabatt), d. h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV bei allen vollständig eigengenutzten Anlagen hinsichtlich des Bezugs von elektrischer Energie für den gemeindlichen Eigenverbrauch.
- (9) Für konkrete Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Konzessionärin zum Vorteil der Konzessionärin erbringt und die die Gemeinde im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die Konzessionärin im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.
- (10) Die Konzessionärin wird der Gemeinde gemäß § 48 Abs. 4 EnWG die Konzessionsabgabe und den Kommunalrabatt nach Auslaufen der Konzession bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Abs. 2 EnWG weiter gewähren, wenn dies nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zulässig ist und die Konzessionärin in diesem Zeitraum das Netz betreibt.
- (11) ¹Die Konzessionärin schuldet der Gemeinde die Konzessionsabgabe und den Kommunalrabatt im gesetzlich höchstzulässigen Umfang jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. ²Die Gemeinde und die Konzessionärin sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe sowie des Kommunalrabatts im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) durch die Konzessionärin erfolgt. ³Die Gemeinde muss der Konzessionärin sämtliche Informationen, wie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. die Steuernummer zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind.

Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen

- (1) ¹Die Konzessionärin errichtet die Verteilungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.
- ²Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt, es sei denn, dass ein entsprechender Aufwand nach den Regulierungsvorgaben in die Netznutzungsentgelte nicht einkalkuliert werden kann.
- ³Die Konzessionärin wird die Verteilungsanlagen im Konzessionsgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist.
- ⁴Dabei wird die Konzessionärin auch die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.
- (2) ¹Die Konzessionärin wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. ²Ebenso wird die Gemeinde die Konzessionärin rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. ³Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist der jeweilige Vertragspartner unverzüglich zu informieren bzw. die Unterrichtung so rasch wie möglich nachzuholen.
- (3) ¹Die Konzessionärin wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. ²Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. ³Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. ⁴Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

- (4) ¹Die Gemeinde wird die Konzessionärin bei der Trassenfindung und der Erlangung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen. ²Die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für Baumaßnahmen im Rahmen dieses Vertrages obliegt der Konzessionärin.
- (5) ¹Die Konzessionärin hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, gemeindliche Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wiederherzustellen. ²Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Konzessionärin, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. ³Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. ⁴Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Konzessionärin entsprechend behandeln.
- (6) ¹Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Konzessionärin die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
²Für die von der Konzessionärin ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
- (7) ¹Die Konzessionärin führt ein digitales Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. ²Sie stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Konzessionärin vorhandenen digitalen Form unentgeltlich zur Verfügung. ³Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. ⁴Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Konzessionärin im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. ⁵Die Gemeinde erhält wie jeder Dritte auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

- (8) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, Leerrohre durch die Konzessionärin mitverlegen zu lassen, wenn dies technisch möglich ist. ²Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher der Konzessionärin durch die Mitverlegung entsteht.
- (9) Die Gemeinde kann von der Konzessionärin die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.

§ 6

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) ¹Die Gemeinde kann eine Änderung oder Sicherung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist (Folgepflicht). ²Die Gemeinde wird die Konzessionärin vor allen Maßnahmen, die eine Änderung oder Sicherung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen oder Sicherungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. ³Die Stellungnahme der Konzessionärin hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. ⁴Will die Gemeinde eine, ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung oder Sicherung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Gemeinde der Konzessionärin die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. ⁵Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.
- (2) ¹Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen oder Sicherungen der Verteilungsanlagen, die die Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann (Folgekosten), werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der Konzessionärin getragen. ²Die Gemeinde trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der Konzessionärin keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der Konzessionärin keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. ³Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Konzessionärin, so trägt die Konzessionärin die entstehenden Kosten.

⁴Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. ⁵Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. ⁶Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitig schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (5) Die Konzessionärin stellt sicher, dass sämtliches Personal, das bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommt, über die notwendigen Qualifizierungen verfügt.

§ 7

Haftung

¹Die Konzessionärin haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Konzessionärin entstehen. ²Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Konzessionärin ankommt, wird die Konzessionärin nur dann von der Haftung frei, wenn diese fehlendes Verschulden nachweist. ³Die Konzessionärin wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. ⁴Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Konzessionärin abstimmen. ⁵Die Gemeinde haftet der Konzessionärin nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Konzessionärin

- (1) ¹Auf Wunsch der Gemeinde übermittelt ihr die Konzessionärin jährlich unentgeltlich die Informationen der **Anlagen 1 und 2** in Form eines schriftlichen Berichts. ²Darüber hinaus kann die Gemeinde verlangen, dass ihr die Informationen der **Anlagen 1 und 2** entweder nach Maßgabe des Abs. 2 in einem Beirat oder nach Maßgabe des Abs. 3 im Gemeinderat vorgestellt werden.
- (2) ¹Auf Wunsch der Gemeinde wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Gemeinde zu begleiten. ²Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Gemeinde und der Konzessionärin zusammen. ³Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Gemeinde. Die Gemeinde lädt in Abstimmung mit der Konzessionärin zur Sitzung ein. ⁴Die Gemeinde kann, in Absprache mit der Konzessionärin, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. ⁵In der Sitzung werden von den Vertretern der Konzessionärin die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten. ⁶Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der Konzessionärin Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der Konzessionärin ein. ⁷Die Konzessionärin wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten.
- (3) ¹Anstelle der Einrichtung eines Beirats nach Abs. 2 wird auf Wunsch der Gemeinde die Konzessionärin im Gemeinderat die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. ²Die entsprechende Einladung der Gemeinde erfolgt schriftlich und muss der Konzessionärin rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. ³Die Konzessionärin wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

- (4) Die Gemeinde wird die Konzessionärin frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung beteiligen. Die Konzessionärin wird bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung mitwirken. Bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung werden beide Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 9

Vertragsdauer

- (1) ¹Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft bis zum 31.12.2032.
²Mit Vertragsbeginn wird der bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Konzessionsvertrag vom 31.12.2012 unwirksam.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 36 Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10

Auskunftsanspruch

Die Konzessionärin ist verpflichtet, der Gemeinde drei Jahre vor Ablauf des Vertrages gemäß § 46a i. V. m. § 46 Abs. 3 EnWG oder einer Nachfolgeregelung unaufgefordert im gesetzlich erforderlichen Umfang und Format all diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Elektrizitätsversorgungsnetzes zur Verfügung zu stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind.

§ 11

Endschaftsbestimmungen

- (1) ¹Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Nr. 17 EnWG) unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG von der Konzessionärin zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übereignen oder überlassen sind. ²Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Konzessionärin spätestens

1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. ³Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

- (2) ¹Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Konzessionsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der Konzessionärin zu kaufen, die der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet dienen und vom Übertragungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst sind. ²Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Konzessionärin; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen und nicht vom Übertragungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst sind, werden Gemeinde und Konzessionärin im Rahmen des Konzepts zur Netztrennung eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (3) ¹Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Gemeinde zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, wird sich die Konzessionärin nach Bekanntmachung der Entscheidung über die Vergabe der Konzession, frühestens jedoch zum Ende der Vertragslaufzeit, mit der Gemeinde über ein Konzept zur Netztrennung einigen. ²Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen) sind von der Konzessionärin zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der von der Konzessionärin nach Abs. 1 Satz 1 zu übereignenden oder zu überlassenden Verteilungsanlagen, insbesondere die Kosten der notwendigen messtechnischen Einrichtungen, und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde.
- (4) Die Vertragspartner streben an, die Netztrennung und -einbindung technisch und netzwirtschaftlich sinnvoll umzusetzen, sodass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der Konzessionärin eine Verschlechterung ergibt.
- (5) ¹Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. ²Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (7) ¹Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Konzessionärin eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer

vertraglichen Neuregelung bestehen.²Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden Gemeinde und Konzessionärin eine gesonderte Vereinbarung abschließen, die die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 12

Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Konzessionärin nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, auf § 313 BGB wird hingewiesen.

§ 13

Übertragung des Vertrages

- (1) ¹Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. ²Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.
- (2) ¹Die Konzessionärin ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Konzessionärin in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. ²Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. ³Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

§ 14

Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz

- (1) ¹Eine Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. ²Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns handelt. ³Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden und muss erteilt werden, falls die Konzessionärin hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Im Fall der Eigentumsübertragung hat die Konzessionärin stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden können. ²Insoweit sind die entsprechenden Vereinbarungen der Gemeinde vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.
- (3) ¹Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinne des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. ²Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz wirksam ist.

§ 15

Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die Kontrolle über die Konzessionärin, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) ¹Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Konzessionärin im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. ²Insbesondere fallen hierunter:
 1. der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Konzessionärin auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen;
 2. der anderweitige Erwerb der Kontrolle an der Konzessionärin im Sinne von § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

3. die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
4. der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Dieser Vertrag basiert auf dem Musterkonzessionsvertrag des Städtetags Baden-Württemberg, des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Neckar-Energieverbands in der Fassung vom 11. September 2023. ²Einigen sich der Städtetag Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Neckar-Energieverband nach Vertragsunterzeichnung gemeinsam darauf, den Musterkonzessionsvertrag zu ändern, so wird die Konzessionärin der Gemeinde unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen, soweit diese für die Gemeinde günstiger sind als in diesem Vertrag vereinbart. ³Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung oder dadurch, dass die Gemeinde es unterlässt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich gegenüber der Konzessionärin die Ablehnung zu erklären.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) ¹Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. ²Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde laut Beschluss des Gemeinderats vom ... 20...

Hemmingen, den

.....
Thomas Schäfer
Bürgermeister

Stuttgart, den 8. Februar 2024

Neckar Netze GmbH & Co. KG

.....
Daniel Jundt
Geschäftsführer

.....
Mario Dürr
Geschäftsführer

Anlage 1:

Erläuterung zu § 8 Abs. 1 des Konzessionsvertrages zwischen der Konzessionärin und der Gemeinde Hemmingen:

1. Einen Jahresplan für die Investition und Instandhaltung in Bezug auf die Verteilungsanlagen für das folgende Jahr, sowie eine 3-jährige Perspektivplanung. Dies beinhaltet auch einen Statusbericht über den aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen.
2. Eine Übersicht über die der Konzessionärin bekannte Entwicklung über die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) insbesondere:
 - Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Erzeugungsanlagen
 - Installierte Netzanschlussleistung der Erzeugungsanlagen in Summe
 - Umfang der Erzeugung und Einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr
 - Anteil der dezentral erzeugten Energie an der Gesamtstrommenge im Elektrizitätsversorgungsnetz der Konzessionärin im Konzessionsgebiet
3. Informationen über berichtspflichtige Störfälle (§ 52 EnWG) und drohende Netzengpässe.

Anlage 2:

Angaben zum örtlichen Elektrizitätsverteilernetz in der Gemeinde Hemmingen

Nachfolgend erhalten Sie die kurzfristig verfügbaren Angaben zum örtlichen Elektrizitätsverteilernetz in der Gemeinde Hemmingen (Stand 31.12.xx):

Netznutzungsmengen ^{*)}

Arbeit	
SLP (Standardlastprofil)-Kunden	kWh
LGZ (Lastgangzählung)-Kunden Mittelspannung	kWh
< 2.500 h/a	
> 2.500 h/a	kWh
LGZ (Lastgangzählung)-Kunden Niederspannung < 2.500 h/a	
< 2.500 h/a	kWh
> 2.500 h/a	kWh
Leistung	
LGZ-Kunden Mittelspannung	
< 2.500 h/a	kW
> 2.500 h/a	kW
LGZ-Kunden Niederspannung	
< 2.500 h/a	kW
> 2.500 h/a	kW
Zählpunkte	
SLP-Kunden	Stück
LGZ-Kunden Mittelspannung	
< 2.500 h/a	Stück
> 2.500 h/a	Stück
LGZ-Kunden Niederspannung	
< 2.500 h/a	Stück
> 2.500 h/a	Stück

^{*)} Aus abrechnungstechnischen Gründen kann die Netznutzungsmenge von der Menge lt. Konzessionsabgabeabrechnung abweichen.

Hausanschlüsse

Zahl der Hausanschlüsse	
Kabel	Stück
Freileitung	Stück

Leitungsnetz

Leitungen	
Mittelspannung	
Freileitung	km
Kabel	km
Niederspannung	
Freileitung	km
Kabel	km

Ortsnetzstationen	
Eigene Stationen	Stück
Teileigene Stationen	Stück

Altersstruktur des Netzes^{*)}

	Mittel- spannung Freileitung	Mittel- spannung Kabel	Nieder- spannung Freileitung	Nieder- spannung Kabel	Ortsnetz- stationen
0 – 5 Jahre	%	%	%	%	%
5 – 10 Jahre	%	%	%	%	%
10 – 15 Jahre	%	%	%	%	%
15 – 20 Jahre	%	%	%	%	%
20 – 25 Jahre	%	%	%	%	%
25 – 30 Jahre	%	%	%	%	%
Älter 30 Jahre	%	%	%	%	%

^{*)} Altersstruktur auf Basis buchhalterischer Anlagenwerte rechnerisch ermittelt

Anlage Karte:

Die Karte des gesamten Konzessionsgebiets gemäß § 2 Abs. 1 des Konzessionsvertrages entspricht der Karte auf der KommunalPlattform:

Die Karte befindet sich unter folgendem Link:

<https://www.netze-bw.de/kommunen/kommunalplattform>